

Blaser Swissslube GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geltung etwaiger vom Kunden gestellter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Mündliche oder schriftliche Zusagen unserer Innendienst- und Außendienstmitarbeiter, die von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung oder unsere Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl.
3. Blaser Swissslube behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Prozessplanungen, Produktdatenblättern und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so sind uns die in I.3 genannten Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
2. Der Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir binnen 10 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung diese durch eine Auftragsbestätigung schriftlich bestätigen oder innerhalb dieses Zeitraums die Bestellung ausführen.
3. Eine Bezugnahme auf Normen, gebräuchliche technische Regeln, allgemein gültige Bezeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Untersuchungswerte, Labordaten oder sonstige Leistungsdaten bzw. –beschreibungen in Präsentationen, Angeboten, Filmen oder Prospekten gilt nur als Leistungsbeschreibung und stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar. Sie befreit den Kunden nicht von eigenen Untersuchungen in Hinblick auf die Verwendbarkeit unserer Produkte und Leistungen. Bestimmte Beschaffenheiten gelten nur dann als garantiert, wenn sie von unserer Geschäftsleitung oder unseren Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl schriftlich bestätigt wurden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung „ab Werk“, ausschließlich der Versand- und Frachtkosten, der über die handelsübliche Verpackung hinausgehenden Verpackungskosten, der Nebengebühren, öffentlichen Abgaben und Zölle. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten, falls nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert werden soll. Die Kostenerhöhungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto zu bezahlen.
4. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Hält der Kunden die Zahlungsbedingungen nicht ein oder ist seine Zahlungsfähigkeit gefährdet, werden unsere ausstehenden Forderungen unabhängig von einer abweichenden Vereinbarung sofort fällig.

IV. Liefertermin und höhere Gewalt

1. Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen müssen ausdrücklich auf der Auftragsbestätigung vermerkt werden.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, daß alle technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich im Vorfeld abzeichnende Verzögerungen teilt Blaser Swissslube sobald als möglich mit.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung der genannten Lieferfristen. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Demonstrationen, Rohstoffmangel, Energiemangel, Maschinenbruch, behördliche Verfügungen, Sturm, Wasser, Feuer und sonstige Elementarereignisse wie auch alle anderen unvorhersehbaren Unterbrechungen im Betrieb von Blaser Swissslube oder unserer Lieferanten. Wir werden dem Kunden Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind dem Kunden nicht zumutbar.
7. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Leistung oder Nichterfüllung – gleich aus welchem Grund – bestehen nur gemäß Ziffer XI. 1. –
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Blaser Swissslube berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben uns vorbehalten.

V. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgen unsere Lieferungen „ab Werk“.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung oder Teillieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versands unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor.
2. Wird der Liefergegenstand mit anderen Sachen dergestalt verbunden oder weiterverarbeitet, dass er wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so steht Blaser Swissslube an der neuen Sache anteiliges Miteigentum zu, das der Kunde bereits jetzt überträgt. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Blaser Swissslube anteilig das Miteigentum überträgt und Blaser Swissslube die Übertragung annimmt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für Blaser Swissslube. Der Miteigentumsanteil von Blaser Swissslube bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt der Verbindung bestehenden Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstands zum Rechnungswert der Sache, mit der der Liefergegenstand verbunden wurde. Für die neue Sache gilt die Regelung über den Liefergegenstand im Falle der weiteren Verbindung oder Weiterverarbeitung entsprechend.
3. Der Kunde ist berechtigt, den - gegebenenfalls weiterverarbeiteten oder verbundenen - Liefergegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstands oder der neuen Sache mit allen Nebenrechten in Höhe der Blaser Swissslube gegen den Kunden aus der Lieferung des Liefergegenstands zustehenden Forderungen an Blaser Swissslube ab. Blaser Swissslube nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß gegenüber Blaser Swissslube erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Blaser Swissslube berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde auf Verlangen von Blaser Swissslube verpflichtet, diesem alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und ihm gegebenenfalls durch einen Beauftragten Einsicht in erforderliche Unterlagen zu gewähren sowie den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Blaser Swissslube ist auch selbst zur Mitteilung gegenüber den Schuldnern berechtigt.
4. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. sofern nicht der Kunden selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
5. Der Kunden darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Blaser Swissslube unverzüglich davon zu benachrichtigen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei einem Zahlungsverzug, ist der Kunde, auch ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten, zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Kunde uns hiermit unwiderruflich, den Liefergegenstand sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Rahmen- und Abrufverträge

1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen- oder Abrufvertrag vereinbarte Gesamtmenge in dem vereinbarten Zeitrahmen abzunehmen.
2. Soweit sich aus dem Rahmen- oder Abrufvertrag keine bestimmten Abruftermine ergeben, ist die gesamte Menge des Rahmen- oder Abrufvertrages innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach Abschluss des Vertrages abzurufen.
3. Hält der Kunde verbindlich vereinbarte Abruftermine nicht ein, sind wir berechtigt, vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung unter Hinweis auf die Folgen des unterbliebenen Abrufs die Gesamtmenge zu liefern und zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns vor.

VIII. Fässer und Container

1. Die dem Kunden von uns im Zusammenhang mit der Lieferung überlassenen Fässer und Container kann dieser – nach vorheriger Absprache mit uns – restentleert und unbeschädigt an uns zurückgeben.

IX. Mengentoleranz

Für Sonder- und Spezialanfertigungen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% vor.

X. Gewährleistung

1. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen. Nach Entdeckung von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung des mangelhaften Gegenstands sofort einzustellen. Weiterhin sind die Mängel unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber 7 Arbeitstage nach Entdeckung der Mängel schriftlich erfolgen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Mängelrüge, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Empfang der Mängelrüge bei Blaser Swissslube.
2. Etwaige Transportschäden sind dem Spediteur anzuzeigen und schriftlich sowie fototechnisch festzuhalten.
3. Einen mangelhaften Liefergegenstand haben wir auf unsere Kosten innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Der ersetzte Liefergegenstand wird unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben. Wenn eine Nachlieferung fehlschlägt oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Kunden bestimmten Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder unter den Voraussetzungen von Ziff. XI. Schadensersatz verlangen.
4. Hat der Kunde zu unrecht einen Mangel gerügt, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten in Bezug auf die vermeintliche Mängelbeseitigung an den Kunden weiterzureichen.
5. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche einschließlich der auf Schadensersatz gemäß Ziff. XI. beträgt 12 Monate; sie beginnt mit Ablieferung der Ware.

XI. Haftung

1. Schadensersatzansprüche auf Ersatz des unmittelbaren und mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- und Folgeschäden, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche des Kunden, wenn:
 - a. wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen haben,
 - b. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht,
 - c. eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat,

- d. wir aus sonstigen Gründen z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften, oder
 - e. der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter "Kardinalpflichten") durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Im Fall einer einfachen fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
 3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies in gleichem Umfang zugunsten unserer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden das räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Nutzungszweck.
2. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere nicht das Recht zur Bearbeitung oder Verbreitung der Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes oder der Quellcodedokumentation.
3. Im übrigen bedarf jede weitergehende Nutzung der Software, insbesondere auch die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte oder die Einräumung von Unterlizenzen, der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Blaser Swisslube

XIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Blaser Swisslube und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist Stuttgart. Blaser Swisslube behält sich vor, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
3. Erfüllungsort ist unser Zentrallager in Stuttgart, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

Blaser Swisslube GmbH, Stuttgart, 01. Juli 2009